Die Übereinstimmung dieser Fertigung mit dem Original beurkundet
Stuttgart, den 1.2.1979
Stadtplanungsamt
i. A. Lang

Text

Aufteilung der Verkehrsflächen:

Die Aufteilung der Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Massen und die dargestellten Bäume sind generelle Richtlinie für die Ausführung.

Gewerbegebiet u. Industriegebiet bezüglich der Art der baulichen Nutzung gilt die BauNVO 1990. Die übrigen Festsetzungen sowie weitergehende Regelungen z.B. Maß der baulichen Nutzung und über die Zulässigkeit von Vergnügungsstätten bleiben unberührt. Bebauungsplan 1991/007. Rechtsverbindlich 10. Mai 1991.

Festsetzungen

Gewerbegebiet - § 8 (4) BauNVO:

GE_1 Zulässig sind friedhofgebundene Betriebe.

Böschungen - § 9 (1) 9. BBauG:

Soweit durch Zeichnung nichts anderes festgesetzt ist, sind Böschungen auf an die Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücksflächen bis zu einer horizontalen Entfernung von 2 m von der Strassenbegrenzungslinie als Fläche für Aufschüttungen oder Abgrabungen festgesetzt.

Leitungsrecht - § 9 (1) 11. BBauG:

$lr_{1.1}$ zugunsten der Technischen Werke der Stadt Stuttgart AG.

Pflanzzwang und Pflanzbindung - § 9 (1) 15., 16. BBauG i.V.m. § 111 (1) 6. LBO:

pz_2 / pb Fläche ist mit Bäumen und Sträuchern dicht anzupflanzen und so zu erhalten.

pz_{11} / pb Die nicht überbauten und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind, soweit nichts anderes festgesetzt und sie nicht als Wege, Zufahrten und notwendige Stellplätze dienen, zu begrünen, mit grosskronigen Bäumen zu bepflanzen und so zu erhalten.

pz_{12} / pb Fläche ist zu begrünen und so zu erhalten.

Dachgestaltung - § 111 (1) 1. LBO:

$D_{/o}$ Flachdach.

$D_{3/30}$ Kein Kniestock, keine Dachaufbauten, keine Dacheinschnitte, Neigung 30^{o}.

Einfriedigungen - § 111 (1) 6. LBO:

EF Die Grundstücke dürfen entlang der Verkehrs- und Grünflächen nur mit Mauern von 0,5 m Höhe, mit Scherengitterzäunen aus Holz von 1,0 m Höhe oder mit Hecken von 1,0 m Höhe eingefriedigt werden.

Kennzeichnung - § 9 (3) BBauG:

Das Gebiet innerhalb des Geltungsbereiches wird als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen Verkehrsimmissionen zu treffen sind.

Hinweis

Schutzstreifen:

Im Bereich der vorhandenen 10 kV-und 110/220 kV-Hochspannungsleitungen sind Leitungshöhen und Sicherheitsabstände nach den VDE-Bestimmungen zu beachten. Sie sind bei der TWS AG zu erfragen.
Innerhalb des Schutzstreifens für Leitungen ist die Bepflanzung mit tiefwurzelnden Bäumen und Sträuchern nur mit Zustimmung der TWS AG zulässig. Leitungsgefährdende Einwirkungen jeglicher Art über und unter der Erde sind unzulässig.

Quellenschutzgebiet:

Der Geltungsbereich liegt im Wandergebiet der Stuttgarter Mineralquellen. Eingriffe in wasserführende Schichten und die dauernde Absenkung des Grundwassers können zu Beeinträchtigungen des Wasservorkommens führen.
Sie bedürfen der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde (Amt für öffentliche Ordnung).

Bodenfunde:

Auf die Meldepflicht eventueller Bodenfunde im Gefolge der planungsbedingten Bodeneingriffe wird gemäss § 20 DSchG besonders hingewiesen.

Höhenangaben:

Die im Plan eingetragenen Höhen beziehen sich auf das Stuttgarter Stadthöhennetz. Ergänzende Angaben über die Höhenlage der Verkehrsflächen macht das Tiefbauamt, über die Umrechnung der Höhen in das Nivellementpunktfeld das Stadtmessungsamt.